

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 92.

Samstag, den 17. November

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (An die K. Pfarr-Aemter und Orts-Vorsteher des Bezirks)

Nach Vorschrift der Verfügung der K. Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 12. October 1846 (Reg.-Bl. S. 465. fg. ist am 3. Dezember d. J. eine Zählung der Landesanwesenden Bevölkerung für die Zwecke des Zollvereins wieder vorzunehmen.

Die Ortsvorsteher werden daher angewiesen, die Zählung der Ortsanwesenden Bevölkerung nach Anleitung der gedachten Verfügung vorzunehmen, und die Listen spätestens am 3ten Januar 1856 einzusenden.

Indem man noch auf die Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Dezember 1843 (Reg.-Bl. S. 843.) Bezug nimmt, wird bei dem bedeutenden Interesse, welches die vollständige Aufnahme der landesanwesenden Bevölkerung für die Staats-Casse hat, eine möglichst genaue Behandlung des Geschäfts erwartet.

Gedruckte Tabellen zu den Listen können durch die Mäntler'sche Buchdruckerei in Stuttgart für 1 fr. per Bogen bezogen werden.

Den 13. November 1855.

K. Oberamt. Häberlen.

An die Gemeinde- und Stiftungsräthe!

Waiblingen. Zu der durch Bundesbeschluß vom 25. v. M. veranlaßten Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Entschädigung von Gefäll- und Zehentberechtigten für Ablösungs-Verluste ist die genaue Ermittlung des neuesten Stands der Ablösungs-Ergebnisse erforderlich.

In Folge Erlasses des K. Ministerium d. J. vom 3. I. M. werden daher die Ortsbehörden beauftragt, Namens der berechtigten Stiftungen und Körperschaften der Betrag der ihnen ohne oder unter Leitung des Ablösungskommissärs ermittelten Gefäll- und Zehentablösungscapitalien genau anzugeben. Bei denselben Gefäll- und Zehentablösungsfällen der Stiftungen und Körperschaften, welche derzeit noch in der Verhandlung oder auf dem Rechtswege befindlich oder in der Verurkundung begriffen sind, ist der voraussichtliche Kapitalbetrag anzuzeigen.

Termin 8 Tage.

Den 16. November 1855.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (An die Schultheißenämter.)

Die Ortsvorsteher erhalten die Weisung, das Gesetz vom 27. Oct. 1855. betref. die Regelung der Jagd-Regl. Nro. 22. unverzüglich der Bürgerschaft auf die Ortsübliche Weise bekannt zu machen.

In Ausführung dieses Gesetzes, soweit dasselbe die Gemeindejagden betrifft, wird den Ortsbehörden Nachfolgendes zu erkennen gegeben.

1) Alle zur Zeit bestehenden Jagdpachtverträge sind aufgelöst. Das kann der Gemeinderath den bisherigen Pächtern gestatten, die Jagd bis zur Wiederverpachtung auszuüben. Ueber die Bezahlung beziehungsweise Rückvergütung des bedungenen Pachtgelds entscheidet der Art. 21. des Gesetzes.

2) Da kein Gemeindejagdbezirk unter 500 Morgen hatten darf, so haben sich Gemeinden

von kleinerer Markung mit den benachbarten Gemeinden zu Bildung eines mindestens 500 Morgen haltenden Jagdbezirks zu vereinigen und von dem getroffenen Uebereinkommen binnen 8 Tagen dem Oberamt Anzeige zu erstatten. (Art. 4. des Ges.)

3) Innerhalb derselben Frist haben sich diejenigen Grundeigenhümer, welche gemäß Art. 2. und 3. des Ges. die eigene Ausübung der Jagd beanspruchen wollen, an die ihnen vorge- setzten Gemeindebehörde schriftlich zu wenden. In Anstandsfällen entscheidet das Oberamt.

4) Sofort haben die Gemeinderäthe (bei zusammengesetzten Gemeinden der Gesamtgemeinderath) die Verpachtung der Gemeindefagden und zwar mindestens auf 3 Etatsjahre (vom 1. Juli 1855 an) nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatt auf dem Wege des öffentlichen Ausschreibens vorzunehmen. Bei zusammengesetzten Jagddistrikten leitet die Ausschreibungsverhandlung der Districtvorsteher derjenigen Gemeinde, welche den größten Flächengehalt zubringt. (Art. 5. des Ges.)

5) Für einen Gemeindefagddistrict ist nur ein Pächter und ein Theilhaber zulässig. Austerpacht kann nur mit Einwilligung der Gemeinde Statt finden. (Art. 6. des Ges.)

6) Zum Pacht einer Gemeindefagd werden nur solche Personen zugelassen, welche sich über den Besitz einer von dem zuständigen Oberamt ausgestellten Jagdkarte ausgewiesen haben. (Art. 7. und 10. des Ges.)

6) Wer bei der u. St. eine Jagdkarte für das Etatsjahr 1855/56 erlangen will, hat sein Gesuch schriftlich einzureichen. Vom 1. Dez. 1855 an wird jeder auch sonst zur Jagd legitimirt, der ohne Jagdkarte die Jagd ausübt, unnachsichtlich zur Strafe gezogen. (Art. 17. des Gesetzes.)

8) In den Jagdverpachtungsprotokollen ist auf die Vorschriften über die Ausübung der Jagd (Art. 12.—19. des Ges.) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

9) In möglicher Zeitkürze und längstens bis zum 15. Dez. d. J. sind die Jagdpachtverträge aus sämtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Bericht zur Einsicht hieher vorzulegen und es erfolgt die Einsetzung der neuen Pächter erst, nachdem das Schultheissenamt von dem Oberamt auf seinen Bericht beschieden worden ist.

Den 15. Nov. 1855.

Kgl. Oberamt,
Häberlen.

Waiblingen. Bekanntmachung in Betreff der Wahl eines Abgeordneten. Trotz der wiederholten Verlängerung der Wahltermine, hat sich eine hinreichende Anzahl von Wählern zur Wahl der Wahlmänner 2ter Classe auf dem Rathhaus nicht eingefunden.

Es ergeht daher die nochmalige Aufforderung an die stimmfähigen Bürger

Morgen Nachm. 2 Uhr

entweder durch eigenhändige Stimmzettel 27 Wahlmänner zu bezeichnen, oder die Abstimmung im Protokoll zu beurkunden.

Morgen Abend 5 Uhr wird dann jedenfalls die Wahl geschlossen und sofort das Ergebnis der Gemeinde auf dem Rathhaus publicirt, wozu die Gemeinde eingeladen ist.

Gleichzeitig wird das Ergebnis am Rathhaus angeschlagen werden.

Den 16. Nov. 1855.

Waiblingen. (Zehent- und Gült-Einzug.) Am nächsten Mittwoch Vormittags wird mit dem Einzug der auf Martini d. J. verfallenen Schuldigkeiten begonnen. Nach den Beschlüssen des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses muß dieser Einzug längst am Tag Lichtmess 1856. beendigt seyn; für alle diejenigen, welche ihre Zeit-Rente bis dahin nicht entrichtet haben, tritt Verzinsung in der Art ein, daß von dem rückständigen Jahres-Beitrag 5% erhoben werden. Hienach ist die bisherige Einrichtung in Betreff der Größe des Zinses abgeändert und es werden die Pflichtigen in ihrem eigenen Interesse erinnert, die geeignete Zeit zur Abtragung ihrer Schuldigkeiten zu benützen; hiebei ist zu bemerken, daß von Lichtmess an neben der Zinsaufrechnung auch Executions-Maßregeln eintreten müssen und daß dieser Zins keineswegs eine längere Andorgung begründet.

Stadtschultheissenamt. Die Vorstände der benachbarten Orte wer-

ben ersucht, dieß den Zehent- und Gültspflichten zu eröffnen.

Den 17. Nov. 1855.

Gemeinderath.

Waiblingen. (Jagdverpachtung.)

Gemäß des Ges. vom 27. v. M. wird die Jagd auf der Stadmarkung am nächsten Montag d. 19. d. M. Vor. 11 Uhr auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufsteich verlichen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Gemeinderath.

Strümpfelbach.

Jagd-Verpachtung.

Dienstag den 20. d. M.,
Nachmittags 3 Uhr,

wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger Markung verpachtet und die Liebhaber auf's hiesige Rathhaus eingeladen.

Den 15. Nov. 1855.

Schultheiß,
Simon.

B a a c h.

Geld-Antrag.

An einen geordneten Zinszähler werden 100—150 fl. gegen zweifache gute Versicherung ausgeliehen von der

Gemeindepflege.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Ulmer Bier ist wieder sehr gut u. hell angekommen und wird in und aus dem Haus in Flaschen abgegeben.

Restauration & Caffee
von J. S. Currelin.

Waiblingen.

Empfehlung

(Straßburger Gansleber-Pastetten)

Auch werden jetzt wieder Gansleber-Pastetten auf Bestellung gefertigt, von

J. S. Currelin.

Restauration & Caffee.

Waiblingen. Es wird ein Gänse Hoppstall zu kaufen gesucht. Von Wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Aus der Wägnertlade hat 50 fl. sogleich auszuleihen

Carl Kuhnle.

Waiblingen. Zu kaufen werden gesucht: 5 bis 10 paar noch gute Jalouise-Räden, ungefähr 40 bis 42 Zoll hoch und 27 bis 29 Zoll breit. Anträge nimmt entgegen die Redaktion d. Bl.

Waiblingen. Ein ordentlicher und verlässlicher Kubiknecht, der gute Zeugnisse seiner letzten Dienst-Herren vorzuweisen vermag, findet sogleich eine Stelle bei

Ernst Bihl.

Waiblingen. Johannes Fauser hat austräglich verkauft:

fast 2 Bril. Acker auf dem Pflaster mit einem schönen Birnbaum, neben Herrn Stadtschulth. Steinbuch, um 230 fl.;
31 neue Ruthen Garten im Krantgäßle, um 66 fl.

Beide Güterstücke kommen Montag den 19. Novbr., Nachm. 2 Uhr, in einmaligen Aufsteich.

Eine Wähler-Versammlung

zu nothwendiger Besprechung der bevorstehenden Abgeordneten-Wahl wird am nächsten Sonntag den 18. d. M. Nachmittags 1 Uhr in der Krone zu Korb abgehalten. Sämmtliche Herren Wähler des Oberamts-Bezirks werden hiezu dringend eingeladen.

Den 16. Nov. 1855.

Die Wahlmänner von Winnenden.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete wird sich bei der

Wählerversammlung in Korb morgenden Sonntag

betheiligen und über sein bisheriges Wirken als Vertreter des Bezirks Mittheilungen machen.

Den 17. Nov. 1855.

Stadtschultheiß

Steinbuch

Waiblingen. Am Sonntag Vorm. predigt

Herr Dekan Werner.

Am Sonntag Nachm. predigt

Herr Helfer Binder.

Die jetzige Rekrutirung in Rußland ist bereits die achte seit Anfang des Jahres 1854. Die erste Aushebung des eben genannten Jahres war die durch Ukas vom 10 Febr. angeordnete. Sie betraf die westlichen Provinzen und hob in diesen neun vom Tausend der Bevölkerung aus. Am 9. Mai folgte ihr die ergänzende Rekrutirung in derselben Stärke im Osten des Reiches. Noch in demselben Jahre aber wurden vor Neuem Rekrutirungen im Westen und im Osten und zwar von zehn Mann von tausend Seelen durch die Ukase vom 7. September und 13. December ausgeschrieben. Das Jahr 1855 brachte dann unterm 10. Februar des Manifest des Czaren, welches die Reichswehr von 18 Gouvernements in der Stärke von 23 vom Tausend in die Waffe rief, und 3 Monate später unterm 6. Mai, einen Ukas, der eine neue Aushebung, desmal von 12 vom

Tausend, für die westliche Hälfte des Reiches anbefahl. Endlich folgte am 31. Mai, 12. August und 7. Oktober drei Ukase, welche die Einberufung der Reichswehr auch aus dem im Ukas des 10. Februar noch nicht mit aufgerufenen Gouvernements verriethen. Vom 10. Februar 1854 bis zum 7. Oktober d. J. hatte somit der Czar im Ganzen bereits nicht weniger als 42 Mann vom Tausend der Bevölkerung des ganzen Reiches und außerdem noch 12 Mann mehr vom Tausend in der westlichen Hälfte des Reiches ausgehoben. Und jetzt werden zu diesen neue 10 Mann vom Tausend der Gesamtbevölkerung berufen!

(Ost. P.)

Winnenden.

Naturalien-Preise den 14. Novbr. 1855.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrst.
Durchschnitts-Preis p. Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	8 41	8 25	8 6
Dinkel "	—	—	—
Haber	5 46	5 34	5 28
Weizen	—	—	—
Kernen	19 36	—	—
Gerste	12 —	10 40	9 36
Gerste	—	—	—
Roggen	16 —	14 56	—
Einforn p. Simri	1 —	— 56	—
Welschkorn	1 30	1 24	1 12
Ackerbohnen	1 24	1 18	1 12
Wicken	1 4	1 —	—
Erbfen	2 fl. 6 fr.	—	—
Linzen	2 fl. 12 fr.	—	—

Waiblingen. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernbrod	32 fr.
8 " " schwarzes Brod	30 fr.
Der Kreuzerwecken hat zu wiegen:	5 1/2 Loth.

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfd. Schweinefleisch	13 fr.
" " Rindfleisch	9 "
" " Kalbfleisch	10 "

Auflösungen der Rathseln in Nro. 91:

Nro. 1. „Musiknoten,“

Nro. 2. „der Taft,“

Nro. 3. „Ton.“

Waiblingen.

Güter-Verkaufe.

1855.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Austrichs.
Georg Friedr. Bubek, f. ihn G.-R. Pfander jun.	1 B. 4 A. Acker im nähern Weidach.	fl.	10. Dezbr.
Fr. Böcker ledig, f. ihn G.-R. Ziegler	1/4 an 3 Brtl. 1 1/2 A. unterm schmalen Pfad.	75 fl.	10. Dezbr.
Gottl. Bubek, für ihn G.-R. Pfander, sen.	2 B. Acker im Wursbeil.		10. Dezbr.
Ludwig Wolf, für ihn G.-R. Kauffmann sen.	1 1/2 Brtl. Land im Regenbach.		10. Dez.